

LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltung / Abschluss

ITV Industrietorvertrieb GmbH wird in folgenden als Verkäufer, der Vertragspartner als Käufer bezeichnet. Die Rechnungsbedingungen gelten für alle Arten von Verträgen nicht nur Kaufverträge, auch wenn nicht nochmals extra vereinbart, für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichtet uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht nochmals gesondert widersprechen. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Verträge und Zusicherungen jeder Art sind nur bindend, wenn sie vom Verkäufer bestätigt sind.

2. Preis / Frachtkosten

Alle Preise verstehen sich ab Werk oder Lager, ausschließlich Fracht und Verpackung. Sind keine Preise vereinbart, gelten die am Liefertag gültigen Preise. Falls Franko Preise vereinbart worden sind, wird Normalfracht zugrunde gelegt. Bei Terminalsendungen wird die Differenz zwischen dieser Versendungsart und gewöhnlicher dem Käufer berechnet. Expressgutspesen gehen zu Lasten des Käufers. Liegt der Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, beispielsweise auf Preiserhöhungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen. Vor Ablauf von 4 Monaten sind Preiserhöhungen nur zulässig, soweit unvorhersehbare Änderungen der Preisgrundlagen eingetreten sind.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum portofrei und spesenfrei ohne Abzug zahlbar. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Diskontzinsen, Spesen und Wechselstempelgebühren gehen zu Lasten des Käufers. Ab 10 Tagen nach Rechnungsdatum sind wir ohne weitere Inverzugsetzung befugt Zinsen in Höhe der von uns zu zahlenden Bankzinsen, mindestens aber 12% p. a. zu berechnen. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzahlers stets in erster Linie auf Zinsen und Kosten und in zweiter Linie auf unsere älteste Forderung angerechnet. Wir behalten uns jedoch eine hiervon abweichende Verrechnung vor. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtzeitig festgestellt worden sind. Nichteinholung der Zahlungsverpflichtungen über die Monate seit Fälligkeit, Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, (beispielsweise Scheck oder Wechselproteste, Zwangsvollstreckungen jeder Art, insbesondere Anträge nach §§ 899 ff. ZPO) berechtigen uns:

- noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen und nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten
- dem Käufer jede Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu versagen und diese wieder in Besitz zu nehmen (der Käufer hat uns zu diesem Zweck, Zugang zu allen seinen Geschäfts- und Lagerräumen zu geben. Er ist damit einverstanden, dass wir die Räume jederzeit notfalls durch einen Schlosser öffnen lassen). Die entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen. Wir sind berechtigt, die wieder in Besitz genommenen Waren anderweitig zu verwerten, wobei dem Käufer 50% des Warenwertes gutgeschrieben werden. Die Wieder- und Neuauslieferung der ohne Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Käufer erst nach restlosem Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen verlangen.

Die durch Rücknahme von Waren entstehenden Transport- und sonstigen Kosten, gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Die Wiederauslieferung der zurückgenommenen Waren, kann der Käufer erst nach restlosem Ausgleich sämtlicher Forderungen verlangen. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer und dessen Konzernunternehmen einverstanden.

4. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten (auch Saldo) Verbindlichkeiten, gleichgültig aus welchem Rechtsgründe die Verbindlichkeiten bestehen, uns gegenüber getilgt hat. Wir sind verpflichtet unsere Sicherheiten freizugeben, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Bei- und Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehender Ware, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern, wenn sein Abnehmer nicht die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen hat. Sicherungsübereignungen und Pfändungen der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren, sind dem Käufer nicht gestattet. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen, oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfandprotokolls zu übersenden. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware allein - gleich in welchem Zustand - so tritt er hiermit bereits jetzt zur völligen Tilgung aller Forderungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich Gewinnspanne und Montagekosten an uns ab. Erfolgt die Veräußerung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf die Höhe des von dem Käufer für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Fakturenwertes. Der Käufer ist ermächtigt, die uns mit dieser Vorausabtretung zedierten Forderungen, für uns, jedoch auf eigene Rechnung und Gefahr, einzuziehen. Allerdings nur so lange, wie er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Diese Ermächtigung kann jederzeit durch uns widerrufen werden. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch den Käufer, liegt soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

5. Maße / Gewichte

Abbildungen, Maße sowie Gewichts- und Inhaltsangaben in unseren Listen, Angeboten und Auftragsbestätigungen sind nur annähernd. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht übernommen. Sonderregelungen für alle Lieferungen mit farbiger Oberfläche. Für einen gleichmäßigen Farbauftritt, entsprechend den überlassenen Mustern, kann aus Gegebenheiten der Industrie keine Gewähr übernommen werden. Mit gewissen Farbschwankungen ist zu rechnen. Abweichungen in Größe und Stärke im Rahmen der üblichen Toleranzen behalten wir uns vor.

6. Verpackung

Ansprüche aus Mängeln der Verpackung können nicht gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Verpackung in der bei uns üblichen Weise erfolgte.

7. Lieferung / Gefahrübergang

Der Versand erfolgt bei Freistellung ab Werk für Rechnung des Käufers. Der Empfänger ist verpflichtet, bei Verlust, Minderung oder Beschädigung die Feststellung und die Anmeldung der Ersatzansprüche bei der Eisenbahn zu veranlassen. Entsprechendes gilt für Lastzug und Sendungen per Schiff. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (und zwar bei Lieferung mit und ohne spätere Montage) geht auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, wenn die Sendung unsere Fabrik bzw. unser Lager verlassen hat. Wird der Versand ohne Verschulden des Käufers unmöglich oder verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Käufer über. Wir sind jedoch auf Wunsch des Käufers verpflichtet, die von ihm verlangten Versicherungen auf seine Kosten zu bewirken. Der Käufer hat außerdem Lagerkosten nach den ortsüblichen Sätzen zu zahlen.

8. Lieferzeit

Die Lieferzeiten sind stets als annähernd zu betrachten. Überschreitungen der Lieferzeit durch uns um mehr als 8 Wochen berechtigen den Käufer, uns schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Das Schriftlichkeitsersfordernis ist konstitutiv. Erst wenn wir die Nachfrist nicht einhalten, kann der Käufer Ansprüche aus Überschreitung der Lieferzeit geltend machen. Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Fahrzeugmangel (auch Waggon oder Behältermangel), Fälle höherer Gewalt - auch bei unseren etwaigen Zulieferanten - die eine Lieferung wesentlich erschweren, berechtigen uns, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder ihn bis nach Behebung der Hindernisse zu verlängern.

9. Haftung für Mängel

- Mängel bezüglich Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit der Lieferung sind schriftlich auf dem Lieferschein / Frachtbrief zu vermerken. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so hat die Rüge spätestens binnen 3 Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen. Andernfalls sind jegliche Ansprüche des Käufers dieserhalb ausgeschlossen.
- Im Verhältnis zu anderen Personen, als den im § 24, 1. AGB-Gesetz genannten, haften wir für zugesicherte Eigenschaften nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nur dann, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgte. Das Schriftlichkeitsersfordernis ist konstitutiv.
- Für sonstige Mängel, zu denen im Verhältnis zu den im § 24, 1. AGB-Gesetz genannten Personen auch solche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gehören, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Anlieferung gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Beweislastverteilung gilt nur zu Lasten der im § 24, 1. AGB-Gesetz genannten Personen. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich gemeldet werden. Eigengeräusche bis zu 55 Phon gelten bei Toranlagen nicht als Mängel. Für Windbelastung bei geschlossenen Toren gilt die DIN 1055 für Folgeschäden.
 - Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat uns der Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
 - Wenn wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, so kann der Käufer das Recht der Minderung geltend machen. Wandlung kann vom Käufer nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.
 - Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen von der Anlieferung an in 6 Monaten. Dies gilt jedoch nur für Personen nach § 24, 1. AGB-Gesetz

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

Für alle sonstigen Ansprüche des Käufers außer denen, die in Ziff. 9) geregelt sind, gilt folgendes:

- Für die anderen als im § 24, 1. AGB-Gesetz genannten Personen bestehen gegen uns in Fällen leichter Fahrlässigkeit keine Schadensersatzansprüche. Es gilt dies auch für Verschulden unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Haben wir eine Leistungsverzögerung oder eine ganz oder teilweise Unmöglichkeit nicht zu vertreten, sind Ersatz oder Rücktritts-Wandlungsansprüche des Käufers ausgeschlossen.
- Im Verhältnis zu den im § 24, 1. AGB-Gesetz genannten Personen gilt, dass deren Ansprüche (also insbesondere Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüche wegen Verzuges, Unmöglichkeit und allen anderen Vertragsverletzungen, ggf. auch aus c in C) ausgeschlossen sind, bis auf einen Ersatzanspruch in Höhe von 30% des Liefervertrages der jeweils betroffenen Anlage (jedes Tor für sich ist in diesem Sinne eine Anlage).
- Die Ersatzansprüche gegen uns verjähren in allen Fällen in einem Jahr vom Zeitpunkt des ersatzbegründeten Ereignisses an gerechnet.

11. Dauerabschlüsse / Abrufbestellungen

Bei Abschlüssen, die eine längere Abwicklungsdauer vorsehen, oder bei Bestellungen auf Abruf, sind uns Abruf und entsprechende Spezifikationen für ungefähre gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig innerhalb einer von uns festzusetzenden angemessenen Frist abgerufen oder spezifiziert, sind die gültigen Preisen zu berechnen oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten.

12. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand / Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Köln. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Amtsgericht Westerbürg bzw. Landgericht Koblenz vereinbart. Dies gilt auch, wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.